

Tarifvertrag
Fusion Fachkliniken Nordfriesland gGmbH
vom 28. Februar 2008

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Fachkliniken Nordfriesland gGmbH stehen.

§ 2

Kündigungsausschluss

Betriebsbedingte Kündigungen sind bis 31. Dezember 2012 ausgeschlossen. Hiervon können aus dringenden betrieblichen Gründen mit Zustimmung der Steuerungsgruppe Ausnahmen gemacht werden.

§ 3

Sonderentgelte

Für die Jahre 2008 bis 2012 wird der bestehende Anspruch auf Sonderentgelte in Abweichung von § 17 Abs. 1 und 2 KTD um die Hälfte reduziert.

§ 4

Steuerungsgruppe

(1) Es wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Diese besteht aus mindestens einem Vertreter der Geschäftsführung und einer von der Gewerkschaft benannten Arbeitnehmerin der Einrichtung sowie dem zuständigen Gewerkschaftssekretär.

(2) Die Steuerungsgruppe kontrolliert die ihr vorgelegten Zahlen (Quartalsauswertung, testierte Jahresabschlüsse und Wirtschaftsplanung) sowie die Einhaltung und Fortentwicklung des Fünf-Jahres-Wirtschaftsplanes und nimmt diese zur Kenntnis. Sie informiert gemeinsam die Arbeitnehmerinnen der Einrichtung über ihre Arbeit. Es gilt das Konsensprinzip.

(3) Die Steuerungsgruppe entscheidet auf der Grundlage des von der Geschäftsführung bis zum 30. September des Jahres vorgelegten Investitions-/Wirtschaftsplans für das Folgejahr über die Verwendung der durch die Kürzung nach § 3 zur Verfügung stehenden Mittel. Bei der Entscheidung soll die Entwicklung des Eigenkapitals der Fachkliniken Nordfriesland gGmbH eine wesentliche Rolle spielen.

(4) Die Steuerungsgruppe tagt jeweils nach Vorlage des Quartalsergebnisses, erstmals im Mai 2008.

(5) Die Rechtsstellung der Arbeitnehmerin in der Steuerungsgruppe ergibt sich in Analogie zu den Bestimmungen der §§ 19 und 21 MVG.

(6) Den Mitgliedern der Steuerungsgruppe sind alle notwendigen Daten zur Erledigung ihrer Aufgaben rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Vorzeitige Beendigung

(1) Nach zwei Jahren überprüfen die Tarifvertragsparteien auf Basis der Informationen durch die Steuerungsgruppe die Umsetzung und Wirksamkeit des Tarifvertrages in Bezug auf die angestrebten Ergebnisse. Ergibt das Prüfungsergebnis keine positive Tendenz, haben die Tarifvertragsparteien das Recht, diesen Tarifvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende 2010 zu kündigen.

(2) Auf einstimmiges Votum der Mitglieder der Steuerungsgruppe haben die Tarifvertragsparteien diesen Tarifvertrag aufzuheben.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft. Nachwirkungen sind ausgeschlossen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Fachklinik Breklum gGmbH vom 1. November 2006 außer Kraft.

Breklum, den 28. Februar 2008

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften